

Die Bundesallianz der Migrantenorganisationen gegen Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit ist ein unabhängiges und solidarisches Netzwerk. Wir treten jeder Form von Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen, unabhängig vom politischen, sozialen, religiösen, nationalen oder rechtlichen Hintergrund unserer einzelnen Mitglieder.

§ 1 Name

Das bundesweite Netzwerk vielgestaltiger migrantischer Organisationen trägt den Namen „Bundesallianz der Migrantenorganisationen gegen Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit“ BAMgA

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der BAMgA können Dachverbände, Fachverbände und nachweislich bundesweit relevante Migrant*innenorganisationen sein.
- (2) Die Mitglieder der BAMgA stimmen der Präambel und der Selbstverpflichtung zu, die das inhaltliche Selbstverständnis der BAMgA regelt.
- (3) Die Mitglieder unterstützen die Ziele der BAMgA aktiv, gewaltfrei und solidarisch.
- (4) Netzwerke und Dachverbände werden als Einzelorganisationen angesehen und begründen keine automatische Mitgliedschaft der dazu gehörigen Unterorganisationen.
- (5) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist gültig, sobald der Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Koordinierungsgremiums angenommen ist. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller oder Dritten. Die Mitgliedschaft in der BAMgA verpflichtet nicht zur Zahlung von festen Beiträgen. Die Möglichkeit Spenden anzunehmen, soll jederzeit gegeben sein.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen.

- (7) Der Ausschluss aus der BAMgA erfolgt bei schwerem Verstoß gegen die Selbstverpflichtung und/oder die Geschäftsordnung und bei anderem, verbandsschädigendem Verhalten wie vor allem antisemitischer, muslimfeindlicher, menschenfeindlicher, rassistischer oder fremdenfeindlicher Äußerungen, Haltungen und/oder Handlungen.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Koordinierungsgremium kann das Mitglied suspendieren, bis die Mitgliederversammlung eine Entscheidung trifft. Die Suspendierung muss ebenfalls mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Koordinierungsmitglieder bestimmt werden.
- (9) Ist ein Mitglied der BAMgA über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht erreichbar, kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste vorschlagen. Die Entscheidung über die Streichung erfolgt im Koordinierungsgremium mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Organe

Die Organe der BAMgA sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Das Koordinierungsgremium
- (3) Die Ehrenmitglieder

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der BAMgA und findet einmal pro Jahr statt. Sie ist schriftlich mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch die Sprecher*innen des Gremiums einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen einberufen werden. Den Ort der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung legen die Sprecher*innen in Absprache mit dem Koordinierungsgremium fest.

- (2) Die Mitgliederversammlung trifft die in dieser Geschäftsordnung genannten sowie alle anderen für die BAMgA grundlegenden Entscheidungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den anwesenden Vertreter/die anwesende Vertreterin einer jeden Organisation ausgeübt. Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Koordinierungsgremium bestehend aus maximal 10 Mitgliedern.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Formulierungsvorschläge sind der Einladung beizulegen. Geschäftsordnungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Koordinierungsgremium

- (1) Dem Koordinierungsgremium gehören neben zwei Sprecher*innen maximal acht weitere Personen an.
- (2) Die zwei Sprecher*innen werden unmittelbar vom Koordinierungsgremium gewählt.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gästen kann auf Beschluss der Sprecher*innen bzw. des Koordinierungsgremiums ein Rederecht eingeräumt werden.
- (4) Die Arbeit des Koordinierungsgremiums basiert auf kooperativer, solidarischer und vertrauensvoller Zusammenarbeit. Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Das Koordinierungsgremium arbeitet Strategien, Tätigkeitsschwerpunkte sowie Projektskizzen aus und legt diese erforderlichenfalls der Mitgliederversammlung vor, deren Beschlüsse dann umgesetzt werden. Beschlüsse werden, soweit sich aus der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder gefasst.

- (6) In dringenden und unaufschiebbaren Fällen kann eine Entscheidung auch telefonisch oder schriftlich (z. B. Brief oder E-Mail) herbeigeführt werden. Entscheidend dafür ist, dass von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Koordinierungsgremiums eine Rückmeldung eingeht.
- (7) Für definierte Aufgabengebiete können aus dem Koordinierungsgremium Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse werden dem Gesamtgremium zur Entscheidung vorgelegt. Bei Bedarf können mit Zustimmung des Koordinierungsgremiums externe Beratende hinzugezogen werden.
- (8) Bei Verhinderung eines Mitglieds im Gremium kann im Ausnahmefall ein/e Vertreter/in als Beobachter/in an der Sitzung teilnehmen, wenn er/sie vom Mitglied vor der Sitzung angemeldet wurde. Der/die Vertreter/in hat kein Stimmrecht.
- (9) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, so endet auch die Mitgliedschaft des/der gewählten Vertreters/Vertreterin im Koordinierungsgremium.
- (10) Scheidet ein/e gewählte/r Vertreter/in des Koordinierungsgremiums aus seiner/ihrer Organisation aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Gremium. Auf Antrag kann das Koordinierungsgremium bis zum Ablauf der Wahlperiode mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Koordinierungsgremiomitglieder den weiteren Verbleib im Gremium beschließen.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Ziele der Allianz hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und einem Protokollführer/einer Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten.

- (2) Beschlüsse des Koordinierungsgremiums sind schriftlich festzuhalten und dem Gremium zeitnah zu übermitteln.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der BAMgA bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die geplante Auflösung der BAMgA muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgenommen sein und soll mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Bei Auflösung der BAMgA fällt das Vermögen der BAMgA an die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald, Mittelbau-Dora sowie Bergen-Belsen, die es ausschließlich im Sinne der Geschäftsordnung zu verwenden hat.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2021 beschlossen.